

Eingangsdatum: 01.12.2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz
per E-Mail

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7595
VORLAGE

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

19. Juni 2020

Mein Aktenzeichen
3420 E20-0003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Eva Fassel

Telefon / Fax
06131-16 4825
06131-16 4939

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 18. Juni 2020
TOP 11 „Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch Abschalttechnik in Diesel-Fahrzeugen“
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/6648 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 11 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

Der Berichtsantrag nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2020, in dem der BGH zu zentralen rechtlichen Fragen in den sogenannten „Dieselfällen“ gegen die Volkswagen AG Stellung nimmt. In seiner Entscheidung bestätigt er ein Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Juni 2019, in dem dem Käufer eines

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Diesel-Fahrzeugs der Marke VW ein Schadensersatzanspruch gegen die beklagte VW AG wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zugesprochen worden war.

Die gezogenen Nutzungen muss der Käufer sich nach der Entscheidung aber anrechnen lassen.

Das auf der Homepage des BGH veröffentlichte Urteil umfasst 43 Seiten. Ich will mich hier auf das Wesentliche beschränken und zunächst den Sachverhalt kurz darstellen: Der Kläger des Rechtsstreits erwarb im Januar 2014 von einem Autohändler einen Gebrauchtwagen VW Sharan. In dem Fahrzeug war ein von der beklagten VW AG hergestellter Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. Motoren dieses Typs wurden seit dem Jahr 2008 von der Beklagten mit einer Steuerungssoftware ausgestattet, welche erkannte, wenn das Fahrzeug den Prüfstand durchfuhr. In diesem Fall wurde ein Abgasrückführungsmodus aktiv, der zu einem erheblich niedrigeren Stickoxidausstoß als im normalen Straßenbetrieb führte.

Aufgrund dieses Prüfstandmodus erhielt der eingebaute Motor eine Typengenehmigung der Emmissionsklasse EU 5, dessen Grenzwerte im realen Fahrbetrieb nicht eingehalten gewesen wären.

Nachdem diese Manipulation im Jahr 2015 bekannt wurde, erging seitens des Kraftfahrtbundesamtes unter dem 15.10.2015 ein Bescheid an die beklagte VW AG. VW wurde aufgefordert, die nach Auffassung des Kraftfahrtbundesamtes unzulässige Abschaltvorrichtung zu beseitigen und die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte anderweitig zu gewährleisten. Die VW AG entwickelte in der Folge ein Software-Update, welches in der Folge bei einigen betroffenen Fahrzeugen aufgespielt wurde. Auch beim Fahrzeug des Klägers ist ein solches Update erfolgt.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger Schadensersatz von der VW AG in der Weise, dass diese ihm gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs den damals gezahlten Kaufpreis erstattet. Eine Nutzungsentschädigung für die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer wollte er sich dabei nicht in Abzug bringen lassen. Der Kläger beanspruchte darüber hinaus vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten und wollte festgestellt wissen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befindet.



Die beklagte VW AG hatte ihren Klageabweisungsantrag unter anderem damit begründet, dass ihr die Abgasmanipulationen nicht zugerechnet werden könnten. Die Abschaltvorrichtung sei – jedenfalls nach ihren Erkenntnissen – von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene veranlasst worden.

Die erste Instanz wies die Klage ab.

In der Berufungsinstanz gab das Oberlandesgericht Koblenz der Klage weitgehend statt, befand aber, dass der Kläger sich die gezogenen Nutzungen für die mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer in Abzug bringen lassen müsse.

Auf die von beiden Parteien eingelegte Revision hin bestätigte der BGH die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz ganz überwiegend.

1. Der BGH geht ebenfalls von einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des Klägers durch die beklagte VW AG gemäß § 826 BGB aus.

Die Beklagte habe systematisch, langjährig in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert gewesen sei, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte nur auf dem Prüfstand eingehalten worden seien.

Dies sei auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA geschehen. Damit einhergegangen seien eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und die Gefahr, dass den betroffenen Fahrzeugen bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung drohen könnte. Ein solches Verhalten sei im Verhältnis zu einer Person, die eines der betroffenen Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschaltvorrichtung erwerbe, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren.



2. Der VW AG sei dieses Verhalten auch nach § 31 BGB zuzurechnen. Nach dieser Vorschrift greift eine Haftung auch für das Verhalten von sonstigen, verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

Die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software sei dabei zumindest mit Kenntnis und Billigung der damaligen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zuständigen Vorstände getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden. Der Kläger habe hinreichende Anhaltspunkte hierfür vorgetragen und die beklagte VW AG diese nicht ausreichend substantiiert bestritten. Der pauschale Einwand der Beklagten, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand keine Erkenntnisse dafür vorlägen, eines ihrer Vorstandsmitglieder sei in den Vorgang verwickelt gewesen, reiche dafür insbesondere nicht aus. Diese Tatsache gelte daher als zugestanden.

3. Der Kläger habe durch diese Täuschung der VW AG auch einen Vermögensschaden erlitten. Ein ersatzfähiger Schaden liege dabei bereits in dem Abschluss des Kaufvertrages über das bemakelte Fahrzeug.

Der Kläger habe durch den nach der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles als unvernünftig und damit nachteilig einzustufenden Vertragsabschluss eine Leistung erhalten, die für seine Zwecke nicht voll brauchbar war. Bei Kenntnis des Umstandes, dass die Typengenehmigung nur unter Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erteilt worden sei, hätte der Kläger den Wagen nämlich nach aller Lebenserfahrung nicht erworben. Der bereits mit Vertragsschluss entstandene Schaden entfalle auch nicht rückwirkend durch ein später durchgeführtes Software-Update.

4. Die beklagte VW AG habe diese sittenwidrige Schädigung des Klägers auch zumindest billigend in Kauf genommen und damit bedingten Schädigungsvorsatz gehabt.

5. Als Schadenersatz müsse die beklagte VW AG den Kläger so stellen, als wenn er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte.

Das heißt: Der Kläger kann Erstattung des Kaufpreises verlangen, muss im Gegenzug aber das Fahrzeug an die VW AG übereignen und sich im Wege des Vorteilsausgleichs



gezogene Nutzungen anrechnen lassen. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung gelten auch für einen Anspruch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Zwar wirke das Deliktsrecht auch präventiv. Es sei aber nicht geboten, im Hinblick darauf die Vorteilsausgleichung grundsätzlich auszuschließen; anderenfalls würde der Ersatzanspruch in die Nähe eines dem deutschen Recht fremden Strafschadensersatzes gerückt.

6. Die Nutzungsentschädigung hatte das Oberlandesgericht Koblenz in der Weise geschätzt, dass es die angenommene Gesamtleistung des Dieselfahrzeugs von 300.000 km zum Bruttokaufpreis und den gefahrenen Kilometern ins Verhältnis gesetzt hat. Das hat der BGH gebilligt.

7. Die beanspruchten und in der Berufungsinstanz zugesprochenen Rechtsanwaltskosten hält der BGH ebenfalls dem Grunde nach für erstattungsfähig.

8. Einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzuges sah er indes nicht als gegeben an. Da der Käufer zwar die Rückgabe des Fahrzeuges angeboten, aber nicht bereit gewesen war, sich den Nutzungsvorteil (gefahrte Kilometer) in Abzug bringen zu lassen, liege kein den Annahmeverzug der Beklagten begründendes Angebot des Klägers vor. Gleiches gelte in Bezug auf die Begründung des Schuldnerverzuges hinsichtlich der Kaufpreiserstattung. Der Zinsanspruch war deshalb erst ab Rechtshängigkeit begründet.

An den Gerichten in Rheinland-Pfalz sind derzeit noch über 2.700 Verfahren gegen VW anhängig, wobei hier überwiegend das Landgericht Koblenz mit über 1.000 Verfahren belastet ist. Auch beim OLG Koblenz sind noch über 500 Verfahren anhängig. Hinzu kommen noch etwa 380 Verfahren aus dem Dieselkomplex, bei dem die Verfahren gegen andere Hersteller geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin